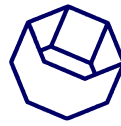


## Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Neue Informationspflichten für Handwerksbetriebe und Sachverständige

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.



Am 17. Mai 2010 ist die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) in Kraft getreten.

Diese Verordnung zwingt jeden Dienstleistungserbringer mit einer Niederlassung im Inland, seinem Auftraggeber (Dienstleistungsempfänger) vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung eine Reihe von Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung zu stellen. Dienstleistungserbringer im Sinne der Verordnung sind sowohl unsere Mitgliedsbetriebe als auch die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

Gemäß § 2 DL-InfoV muss der Dienstleistungserbringer dem Dienstleistungsempfänger insbesondere folgende Informationen unaufgefordert an die Hand geben:

- seinen Familien- und Vornamen oder, falls vorhanden, seine Firma unter Angabe der Rechtsform,
- die Anschrift seiner Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift, sowie Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,
- falls eine Firma vorhanden ist (zum Beispiel e. K., GmbH, KG u.ä.) das Handelsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer,
- Name und Anschrift der zuständigen Handwerkskammer,
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (falls vorhanden),
- seine gesetzliche Berufsbezeichnung (z. B. Dachdeckermeister oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger),
- seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (falls vorhanden),
- ggf. verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand,
- die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung (Vertragsgegenstand: z. B. Werkvertrag/Gutachten),
- falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere Name und Anschrift des Versicherers und räumlicher Geltungsbereich.

Die vorgenannten Informationen muss der Dienstleistungserbringer seinem Auftraggeber wahlweise von sich aus mitteilen, leicht zugänglich machen oder über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch zur Verfügung stellen.



Nachstehende Informationen muss der Dienstleistungserbringer nur auf Anfrage des Auftraggebers zur Verfügung stellen:

- berufsrechtliche Regelungen (z. B. Sachverständigenordnung der zuständigen Handwerkskammer),
- Angaben zu bestehenden beruflichen Gemeinschaften (z. B. Sachverständigenbüro).

Da nach § 3 Absatz 1 DL-InfoV weitergehende Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben, gelten zusätzlich die Kennzeichnungspflichten nach dem Telemediengesetz. Hierzu verweisen wir auf die vom Bundesjustizministerium veröffentlichten „Allgemeinen Hinweise zur Anbieterkennzeichnungspflicht im Internet (Impressumpflicht)“ vom 18. Februar 2009, die kostenlos aus dem Internet unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) heruntergeladen werden können.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ein Verstoß gegen einzelne Vorgaben der neuen Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung eine Unterlassungsklage mit vorheriger Abmahnung nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auslösen kann.

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an!

Handwerkskammer Südwestfalen  
Assessor Andreas Seepe  
Telefon 02931 877-117